



Bundesanstalt für Verkehr
Trauzlgasse 1
1210 Wien

per E-Mail: bav@bmvit.gv.at

ZI. 13/1 11/82

BG, mit dem das Unfalluntersuchungsgesetz, das Kraftfahrgesetz 1967, das Seilbahngesetz 2003 sowie das Schifffahrtsgesetz geändert werden

Referent: Dr. Eric Heinke, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Zu § 11 Abs 1 UUG:

Die vorgeschlagene Fassung normiert: „*Die Untersuchungsorgane sind berechtigt, im Zuge ihrer behördlichen Ermittlungen insbesondere folgende Befugnisse wahrzunehmen, soweit dies zur Erfüllung des Zwecks einer Sicherheitsuntersuchung notwendig ist:*

1. *sofortiger uneingeschränkter und ungehinderter Zugang zum Ort des Vorfalls sowie zu Fahrzeugen, deren Ladung und zu Wrackteilen;*
2. *sofortige Beweisaufnahme und Entnahme von Trümmern und Bauteilen zu Untersuchungs- oder Auswertungszwecken;*
3. *sofortiger Zugang zu Aufzeichnungsanlagen und sonstigen Aufzeichnungen aus dem Fahrzeug sowie deren Auswertungen und Ihrem Inhalt sowie sonstigen einschlägigen Aufzeichnungen und die Kontrolle darüber;*
4. *Anordnung einer Obduktion der Leichen der tödlich verletzten Personen und sofortiger Zugang zu den Ergebnissen dieser Untersuchungen oder der Prüfungen an dabei entnommenen Proben;*

5. Anordnung einer medizinischen Untersuchung von am Betrieb des Fahrzeugs beteiligten Personen oder die Durchführung von die Prüfungen der bei diesen Personen genommenen Proben und sofortiger Zugang zu den Ergebnissen dieser Untersuchungen oder Prüfungen;
6. Ladung und Befragung von Zeugen sowie Aufforderung der Zeugen, Informationen oder Beweismittel, die für die Untersuchungen nach diesem Bundesgesetz von Belang sind, bereitzustellen;
7. ungehinderter Zugang zu allen sachdienlichen Informationen oder Aufzeichnungen des Eigentümers des Fahrzeugs, des Inhabers der Musterzulassung, des für die Instandhaltung zuständigen Betriebs, der Ausbildungseinrichtung, des Betreibers oder des Herstellers des Fahrzeugs sowie der für die jeweiligen Verkehrsbereiche zuständigen Behörden und Unternehmen.“

a)

Zu Z 5:

1.

Die gegenständliche Bestimmung verstößt wohl in auffallender Weise gegen (unter anderem) Art 5 EMRK (Recht auf Freiheit und Sicherheit).

Geht man davon aus, dass auch ein Angeklagter im Strafverfahren seinen Körper für medizinische Eingriffe nicht zur Verfügung zu stellen verpflichtet ist, muss dieser Grundsatz selbstverständlich auch für „am Betrieb des Fahrzeugs beteiligte Personen“ gelten.

Das Strafverfahren wird vom Grundsatz beherrscht, dass der Angeklagte (Beschuldigte, Verdächtige) nicht verpflichtet ist, an der Wahrheitsfindung dergestalt mitzuwirken, dass er seinen Körper für medizinische Eingriffe, mit anderen Worten: als Beweismittel (gegen sich selbst) zur Verfügung stellt (s §245 Abs 2 StPO, SSt 29/85 = EvBl 1959/227, EvBl 1972/69, vgl auch VfSlg 9950/1984). Darüber setzte sich die belangte Polizeibehörde mit besonderer Leichtfertigkeit - und damit den Umständen nach willkürlich - hinweg, wenn sie die ohne zureichende Verdachtsgründe im Dienst der Strafjustiz in Haft genommene Bf zur Duldung einer ärztlichen Untersuchung zwecks Blutabnahme einzig und allein deswegen imperativ veranlasste, weil sie auf diese Weise die Verübung eines Suchtgiftdeliktes nachweisen wollte. (VfGH B502/85)

2.

Auch der sofortige Zugang zu den Ergebnissen dieser Untersuchungen oder Prüfungen ist verfassungsgesetzlich bedenklich und wird wohl einer detaillierten Prüfung nach § 1 Abs 1 und 2 iVm Art 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) zu unterziehen sein. Auch die ausdrückliche Bezugnahme auf die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme in § 11 Abs 2 UUG – welche wohl auf die unten

zitierte VfGH-Judikatur Bezug nimmt – wird wohl als grundrechtlich kritisch zu betrachten sein.

Art 8 Abs 2 EMRK: Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Dazu tritt nach dem DSG 2000 noch zusätzlich die Verdeutlichung des Verhältnismäßigkeitsprinzips für die Zulässigkeit gesetzlich vorgesehener Eingriffe einer staatlichen Behörde in das Grundrecht, weil dem letzten Satz des § 1 Abs 2 DSG 2000 zufolge auch für den Fall an sich gesetzlich zugelassener Beschränkungen der konkrete Eingriff in das Grundrecht unzulässig ist, wenn er nicht in der jeweils gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen wird. Die Eingriffsgesetze müssen hinreichend konkret, zur Erreichung eines der enumerativ aufgezählten Eingriffsziele erforderlich sein und auf einer zulänglichen Interessenabwägung beruhen. Eine behördliche Anordnung zur Datenerhebung, die sich auf eine diesen verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht genügende gesetzliche Grundlage beruft, verletzt das Grundrecht auf Datenschutz. (VfGH B2271/00)

Es wird nunmehr angeregt, die gegenständliche Bestimmung ersatzlos zu streichen.

b)

Zu Z 7:

Siehe dazu Punkt a) 2.

c)

Soweit ersichtlich befindet sich in der oben genannten Bestimmung bzw im gesamten Gesetzesentwurf keine Bestimmung, welche einen allfälligen Gebührenanspruch der geladenen bzw befragten Zeugen regelt. Hingegen verweist § 10 Abs 2 UUG auf die einschlägigen Bestimmungen des Gebührenanspruchgesetzes 1975 idG bezüglich Sachverständige und Dolmetscher. Es bleibt nunmehr offen, ob die vorgenannte Ungleichbehandlung, zwischen Zeugen einerseits und Sachverständigen sowie Dolmetschern andererseits, sachlich gerechtfertigt ist und wird dieselbe an einem verfassungsgesetzlichen Maßstab (Stichwort Gleichheitssatz) zu messen sein.

Es wird nunmehr angeregt, einen allfälligen Gebührenanspruch von Zeugen durch Einfügung eines neuen § 11 Abs 8 UWG zu regeln, welcher, nach dem Vorbild des § 10 Abs 2 UUG, auf das Gebührenanspruchgesetz 1975 verweist.

Es empfiehlt sich daher die folgende Formulierung: „(8) Zeugen haben Anspruch auf Gebühren nach dem Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl. Nr. 136. Die Gebühr ist

gemäß § 19 des Gebührenanspruchsgesetzes 1975 bei der Behörde geltend zu machen. Die Sicherheitsuntersuchungsstelle für den Bereich Oberflächentransporte hat die Höhe der Gebühr zu bestimmen. Vor der Gebührenbestimmung kann der Zeuge aufgefordert werden, sich über Umstände die für die Gebührenberechnung bedeutsam sind, zu äußern und unter Setzung einer bestimmten Frist, noch fehlende Bestätigungen vorzulegen.“.

Wien, am 12. Juli 2011

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Gerhard Benn-Ibler
Präsident